



Vertragsbedingungen SWM Strom Ladesäule

- für die Beladung von Elektrofahrzeugen an E-Ladesäulen -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Mühlacker GmbH betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke Mühlacker GmbH und dem Kunden geschlossen.

2. Ladekarte SWM Ladesäulenstrom

2.1 Allgemeines zur Ladekarte SWM Ladesäulenstrom

- (1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter www.stadtwerke-muehlacker.de die SWM Ladesäulenstrom - Ladekarte (im Folgenden: „Ladekarte“) anzufordern. Die Stadtwerke Mühlacker GmbH schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (ContractHD) zu.
- (2) Mit der von der Stadtwerke Mühlacker GmbH überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (ContractHD) kann sich der Kunde im SWM Ladesäulenstrom - Portal unter <https://sw-muehlacker@emobilitycloud.com> registrieren. Unmittelbar nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von der Stadtwerke Mühlacker GmbH eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.
- (3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der Stadtwerke Mühlacker GmbH betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.
- (4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Mühlacker GmbH. Bei der Bestellung der Ladekarte wird eine einmalige Bestellgebühr in Höhe von 2,99€ brutto erhoben. PIN-Nummer und Vertragsnummer (ContractHD) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (ContractHD) hat der Kunde unverzüglich der Stadtwerke Mühlacker GmbH schriftlich oder per E-Mail (ladesaeulen@stadtwerke-muehlacker.de) mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die Stadtwerke Mühlacker GmbH die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Stadtwerke Mühlacker GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im SWM Ladesäulenstrom - Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal oder teilt die Änderungen der Stadtwerke Mühlacker GmbH per E-Mail (ladesaeulen@stadtwerke-muehlacker.de) mit.
- (6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der SWM Ladesäulenstrom - Ladekarte

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- (4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

2.3 Preise SWM Ladesäulenstrom - Ladekarte

- (1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen eine monatliche Kartengebühr, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.
- (2) Es gelten folgende Bruttopreise für die Ladekarte im Produkt SWM Ladesäulenstrom (Stand: 01.06.2021)

Kartenpreis pro Karte brutto 3,99 Euro pro Monat
Ladekosten brutto (AC Wechselstrom) 0,38 Euro/kWh
Ladekosten brutto (DC Gleichstrom) 0,45 Euro/kWh

- (3) Die genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten an allen von der Stadtwerke Mühlacker GmbH betriebenen E-Ladesäulen sowie an allen E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds. Für Ladevorgänge an E-Ladesäulen der externen Roaming Kooperationspartner von ladenetz.de (vgl. Ziffer 2.1 (3)) gelten abweichende Kosten. Eine aktuelle Preisliste hierzu ist auf der Internetseite der Stadtwerke Mühlacker GmbH unter www.stadtwerke-muehlacker.de zu finden.
- (4) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das SWM Ladesäulenstrom - Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der Stadtwerke Mühlacker GmbH angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Stadtwerke Mühlacker GmbH berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- (5) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die Stadtwerke Mühlacker GmbH den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (6) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Mühlacker GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit SWM Ladesäulenstrom - Ladekarte

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um einen weiteren Monat. Die Stadtwerke Mühlacker GmbH wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der Stadtwerke Mühlacker GmbH begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich die Stadtwerke Mühlacker GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Mühlacker GmbH zurückzugeben.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung.

3. Benutzung der E-Ladesäulen

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der Stadtwerke Mühlacker GmbH, der LadenetzKooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen der Stadtwerke Mühlacker GmbH sind der Stadtwerke Mühlacker GmbH unverzüglich zu melden, und zwar über die Servicenummer 07041/876-50. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz-Kooperationspartnern hat der Kunde dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden.

Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

4. Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der SWM Ladesäulenstrom - Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

5. Haftung

- (1) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Mühlacker GmbH haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haften die Stadtwerke Mühlacker GmbH nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

6. Datenschutz, Bonität

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Mühlacker GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der Stadtwerke Mühlacker GmbH und beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber der Stadtwerke Mühlacker GmbH widersprechen.
- (3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die Stadtwerke Mühlacker GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Mühlacker GmbH u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

7. Widerrufsrecht

(gilt nicht für gewerbliche Zwecke)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel 07041/876-50, Fax 07041/876-543, swm@stadtwerke-muehlacker.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Die Stadtwerke Mühlacker GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil